

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



LIBANON (Libanesische Republik)

Stand: 26.11.2021

Legalisation

Die Originale der Urkunden sind mit der Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut/Libanon zu versehen. Hierfür sind alle Personenstandsurkunden mit einer Überbeglaubigung des Innenministeriums und einer Überbeglaubigung des Außenministeriums vorzulegen.

Ausnahme: Ledigkeitsbescheinigungen und sämtliche Bescheinigungen des „Moukhtars“ (= Ortsvorsteher) werden durch die Deutsche Botschaft nicht legalisiert.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) a) Einzelregistrauszug aus dem Personenstandsregister, versehen mit einem Passbild, der nicht älter als 3 Monate sein darf

und

- b) Familienregistrauszug aus dem Personenstandsregister, der nicht älter als 6 Monate sein darf

Bei Palästinensern wird diese Urkunde durch die Generaldirektion zur Verwaltung der Angelegenheiten palästinensischer Flüchtlinge ausgestellt.

- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt
 - a) durch das zuständige Scharia-Gericht bei einer Eheschließung nach muslimischem Recht,
 - b) durch den zuständigen Cheikh'Aql (Scheich) oder religiösen Richter bei einer Eheschließung nach drusischem Recht oder
 - c) durch die zuständige Kirchengemeinde bei einer christlichen Eheschließung.
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. Auszug aus dem Register
- 2) Nachweis der Eheauflösung

a) nach muslimischem Recht

Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes nebst Scharia-Beschluss bzw. Verstoßungsprotokoll. Bei einer widerruflichen Scheidung ist zu belegen, dass ein Widerruf während der Idda-Zeit nicht erfolgt ist.

b) nach drusischem Recht:

Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes nebst gerichtlichem Scheidungsurteil/-beschluss sowie weitere Nachweise, die die Endgültigkeit der Scheidung bzw. Erlangung der Rechtskraft der Scheidung dokumentieren.

b) nach christlichem Recht:

Entscheidung des Kirchengerichts, die das Eheband auflöst nebst Rechtskraftnachweis.

oder

- statt a), b) oder c) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein deutsches Scheidungsurteil bedarf obligatorisch des Exequaturs gemäß Artikel 1010 des Gesetzes über den Zivilprozess, damit es in dem libanesischen Zivilstandsregister eingetragen werden kann.